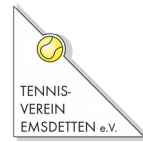


# Satzung

## des Tennisverein Emsdetten e.V.

---



### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

**„Tennisverein Emsdetten e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Emsdetten.

Der Verein ist im Jahre 1923 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Pflege des Tennissports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ gem. § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten sonstigen Körperschaft zu, die es zur Pflege der Leibesübungen verwenden soll.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- (2) Mitglieder sind:  
aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die auf ihre Spielberechtigung bis zum Ende des Kalenderjahres verzichtet haben.  
Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können nur langjährige Mitglieder des Vereins ernannt werden, soweit sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft im Verein für ein Jahr ruht. Der Antrag ist begründet, wenn zu erwarten ist, dass die Mitgliedschaft nach einem Jahr wieder auflebt. Während des Ruhens der Mitgliedschaft entfallen Mitgliedsrechte und Pflichten, jedoch ist

- das Mitglied berechtigt, die Platzanlage zu benutzen, wenn und soweit sie nicht anderweitig beansprucht wird.
- (4) Der Vorstand kann Gastspieler für die Dauer einer Saison auf schriftlichen Antrag aufnehmen. Gastspieler haben das gleiche Spielrecht wie aktive Mitglieder; sonstige Mitgliedsrechte stehen ihnen nicht zu. Sie zahlen den satzungsgemäßen Jahresbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, bei kürzerer Spielzeit den Beitrag zu ermäßigen.
- Der Vorstand kann Mitglieder eines anderen Tennisvereins auf Antrag im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft aufnehmen. Die Zweitmitgliedschaft dient der sportlichen Verstärkung von Mannschaften.
- Die Zweitmitglieder können an Meisterschaftsspielen, den Vereinsmeisterschaften und dem Mannschaftstraining der jeweiligen Mannschaft teilnehmen sowie am normalen Spielbetrieb. Sie haben keine weiteren Mitgliedsrechte.
- Zweitmitglieder zahlen 50% des satzungsgemäßen Jahresbeitrages, eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Nach Ablauf von drei (3) Jahren wird die Zweitmitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten umgewandelt.
- Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag bei verkürzter Spielzeit zu ermäßigen und die Befristung zu ändern.
- (5) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage mit Nichtmitgliedern (Gäste) zu benutzen, wenn und solange die Plätze nicht von aktiven Mitgliedern beansprucht werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Rechte. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäfts-unfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Sie sind verpflichtet, dem Kassierer eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen und/oder Arbeitseinsätzen zu beschließen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - 1. Kassierer
  - 2. Kassierer
  - Damensportwart/in
  - Herrensportwart/in
  - Jugendwart
  - Pressewart
- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über Euro 1000,- die Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

- (4) Die Arbeit des Vorstandes wird von diesem in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
  
- (8) Der Vorstand kann eigenständig Neuinvestitionen beschließen in einer Höhe bis zu 20.000 Euro pro Jahr, soweit liquide Mittel zur Verfügung stehen. Über diese Summe hinausgehende Beträge müssen von der JHV bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Ersatz-/Instandhaltungsinvestitionen.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; der 1. und 2. Vorsitzende nur dann, wenn sie wenigstens drei Jahre Vereinsmitglied sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über finanzielle Angelegenheiten, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur volljährige Mitglieder abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (3)
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren, die Beschlussfassung über Umlagen und Arbeitseinsätze;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird;

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- h) Genehmigung des Haushaltplanes.

## § 12

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse / durch Einstellung auf der Homepage / durch Aushang im Tennisvereinshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung, sofern diese spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.

## § 13

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

## § 14

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern dafür stimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes und mindestens 25 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung zugestellt worden sind.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei ist der Auflösungsgrund anzugeben. Zur Auflösung ist ein  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16**

### **Turnierausschuss**

Der Turnierausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart, der Damensportwartin, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern. Mannschaftsführer werden zu Beginn der Saison von den Mitgliedern der Turniermannschaften gewählt. Der Turnierausschuss kann zu Vorstandsversammlungen geladen werden und alsdann mit beratender Stimme teilnehmen. Der Turnierausschuss ist zur Unterstützung des Sportwartes verpflichtet. Die Durchführung von Turnieren obliegt dem Sportwart. Dieser kann den Turnierausschuss zu seiner Unterstützung heranziehen.

## **§ 17**

### **Jugendversammlungen**

- (1) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung zu einer Jugendversammlung, die in der Regel vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat
- (2) Die Jugendlichen wählen in der Jugendversammlung den Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres. Sie schlagen der Mitgliederversammlung den Jugendwart zur Wahl vor.
- (3) Der Jugendsprecher kann bei Bedarf weitere Jugendversammlungen einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche zuvor durch Aushang oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse zu erfolgen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Bei der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zuzuleiten ist.

## **§ 18**

## **Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

Geänderte Fassung vom 11.04.2016  
(lt. JHV vom 17.03.2016)

Tennisverein Emsdetten e.V.  
Christoph Pötter, 1.Vorsitzender